



Finanzordnung des SV Eintracht Rostock e.V.

Der Sportverein SV Eintracht Rostock e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerbegünstigenden Zwecke der Abgabeordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Zahlungen von Aufwandsentschädigungen sind nur nach Beschlussfassung des Vorstandes möglich.

Finanziellen Beteiligungen des Vereins an außergewöhnliche Belastungen für Mitglieder im Zusammenhang mit der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit müssen beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Dazu gehört z. B. die Finanzierung eines Turniers oder die Beteiligung des Vereins bei Lizenzverlängerungen.

Entsprechend der Satzung des Vereins sind alle Abteilungen in der Haushaltsführung unselbstständig.

Abteilungsinterne Konten bei Bankinstituten sind demnach nicht gestattet.

Die Finanzgeschäfte des Vereins werden über ein Konto bei der Ostseesparkasse Rostock abgewickelt.

IBAN: DE48130500000405004656 / BIC: NOLADE21ROS

Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Abteilungen sind über den Kassenwart abzurechnen.

Alle Belege (Originale) sind mit Angabe zur Verwendung vom Trainer oder Übungsleiter der jeweiligen Abteilung bei Einreichung zu unterschreiben.

Vorschüsse sind innerhalb von einem Monat abzurechnen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie die weitere Verfahrensweise für deren Entrichtung an den Verein werden in der Beitragsordnung geregelt und durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Spendenbescheinigungen können entsprechend der Richtlinie des LSB vom Januar 2000 vom Vereinsvorstand ausgegeben werden.

Die Zahlung muss den Verwendungszweck sowie Name und Anschrift des Spenders enthalten (dies gilt sowohl für Geld- als auch Sachspenden).



Die Spendenbescheinigung des Vereins wird dem Spender zugeschickt oder persönlich übergeben.

Spenden fließen dem Gesamtverein zu, über deren Verteilung der Vorstand entscheidet, es sei denn, die Spende hat eine gesonderte Bestimmung.

Die Zahlung von Bußgeldern erfolgt durch die jeweiligen Verantwortlichen bei sportlichen Veranstaltungen. Auf besonderen Antrag kann der Vorstand über eine Kostenbeteiligung entscheiden.

Fahrten zu Wettkämpfen werden vom Verein im Nachwuchsbereich für ein Fahrzeug mit einer Kilometerpauschale von 0,30 € für die gesamte Strecke unterstützt.

Alle anderen, im Punktspielbetrieb befindlichen Mannschaften, können einen Fahrkostenzuschuß beantragen, deren Vergütung nicht höher als im Nachwuchsbereich sein darf. Hierzu ist die Vorlage für die Fahrkostenabrechnung vom Verein zu verwenden.

Für Reisen, die Vereinsmitglieder wahrnehmen müssen (z.B. Verbandstage der Verbände, Einladungen zu überregionalen Treffen u. ä.), werden die Reisekosten mit der gleichen Pauschale abgegolten.

Eine Inventarisierung sämtlicher Sportgeräte und Ausstattungsgegenstände hat auf Anforderung des Vorstandes zu erfolgen.

Mindestens einmal im Jahr erfolgt durch die Kassenprüfer eine sachliche und rechnerische Prüfung der Kasse und Belege sowie eine Rechenschaftslegung vor der Mitgliederversammlung.

Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung lt. Satzung des Vereins für die Dauer von vier Jahren gewählt und üben dieses Amt bis zur Neuwahl aus, wobei die Kassenprüfer nicht zum Vorstand gehören.

Diese Finanzordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26. Auguste 2020 beschlossen und die bisherige Finanzordnung vom 11. März 2015 damit für ungültig erklärt.

Die neue Fassung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rostock, 26. August 2020